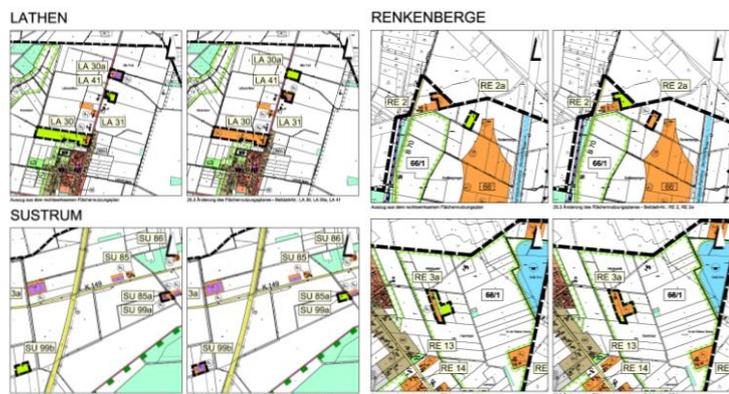




SAMTGEMEINDE LATHEN

LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan Änderung 25.3 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“



Begründung

Im Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB
(Entwurf)

Projektnummer: 216392
Datum: 2019-04-10

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis	1
2	Verfahren	3
3	Allgemeines	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Verhältnis zum Ursprungsplan	4
3.3	Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	8
4	Vorgesehene Änderungen FNP-Änderung 25.3	13
4.1	Standort LA 30, LA 30a und Standort LA 41 (neu)	13
4.2	Standort RE 2, RE 2a	15
4.3	Standort RE 3a	16
4.4	Standort SU 99a, SU 99b	17
4.5	Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses	18
5	Darstellungen der Änderung 25.3	19
6	Auswirkungen der Planung	20
7	Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung	22
7.1	Umweltprüfung	22
7.2	Eingriffsregelung	29
7.3	Grünordnung	30
8	Immissionen	31
8.1	Landwirtschaft	31
8.1.1	Gesundheitswesen	33
8.1.2	Einhaltung der Grenzwerte	34
8.2	Verkehr	34
9	Verkehrliche Erschließung	34
10	Ver- und Entsorgung – Erschließung und vorhandene Leitungen	35
10.1	Erschließung der Einzelstandorte	35
10.2	Erdgastransportleitungen	36
10.3	Telekommunikationsanlagen	36
10.4	A-Nord-Trasse	37
11	Abschließende Erläuterungen	37
11.1	Altablagerungen / Bodenkontaminationen	37
11.2	Archäologische Bodenfunde	37
11.3	Baugrund	38
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 01: Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse	7
--	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	13
Abb. 2: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. LA 30, LA 30a, LA 41	13
Abb. 3: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Lathen	13
Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	15
Abb. 5: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. RE 2, RE 2a	15
Abb. 6: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Renkenberge	15
Abb. 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	16
Abb. 8: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. RE 3a	16
Abb. 9: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Renkenberge	16
Abb. 10: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	17
Abb. 11: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 99b	17
Abb. 12: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Sustrum	17
Abb. 13: Darstellungsinhalte	19
Abb. 14: Muster Standortblatt	39
Abb. 15: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftswegen (Quelle: NLStBV)	42

ANLAGEN

- *Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges*
- *Standortblätter und Umweltbericht (als eigenständiger Bestandteil dieser Begründung)*
- *Restriktionspläne zur 25.3 Änderung FNP der Mitgliedsgemeinden Lathen, Renkenberge und Sustrum*
- *Erläuterung der Standortfestlegung der Bauflächen zur 25.Änderung FNP, Dezember 2011*

Hinweis:

Sofern die o.g. Unterlagen der Anlage nicht beigelegt sind, können diese bei der Samtgemeinde Lathen eingesehen bzw. angefordert werden.

Diese Unterlage, ihre sachlichen und formalen Bestandteile sowie grafischen Elemente und / oder Abbildungen / Fotos sind – sofern nicht anders angegeben – Eigentum der IPW. Jedwede Nutzung und / oder Übernahme und / oder Veröffentlichung, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die IPW.

© IPW 2019

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
M.Sc. Jannis Reppenhorst
Jürgen Wieching

Wallenhorst, 2019-04-10

Proj.-Nr.: 216392

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben inzwischen alle 6 Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2011 rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen aufgestellt.

Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt und dafür so genannte Baufenster geschaffen bzw. mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Bauflächen dargestellt.

Nur in diesen ist der Neubau von Ställen zulässig. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BImSchG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.
- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden-
- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren (siehe nachfolgend).

Unter diesen Voraussetzungen ist bereits im Jahre 2014 die Änderung 25.1 des Flächennutzungsplanes aufgestellt und abgeschlossen worden.

Die Änderung 25.2 ist begonnen worden, aber noch nicht beendet.

Grundlage des jetzt eingeleiteten Änderungsverfahrens 25.3 ist auch hier die Zusage der Gemeinden und der Samtgemeinde im ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen.

Die in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genannten Planungsziele gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellenden Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie dann bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben.

Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. bzw. 25.1 Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist (siehe auch nachfolgend).

So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Lathen daher inzwischen die Änderung 25.1 des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese ist nach Feststellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat v. 13.11.2014 mit Verfügung v. 05.06.2015 durch den Landkreis Emsland genehmigt worden und durch Bekanntmachung am 15.07.2015 wirksam geworden.

Nunmehr liegen in den Gemeinden Lathen, Renkenberge, und Sustrum einerseits Anträge zur Errichtung weiterer Stallgebäude im Bereich von bisher vorgesehenen Standorten vor. Andererseits müssen der Zuschnitt und die Festlegung bisher ausgewiesener Standorte aus immisionsschutzrechtlichen Gründen geändert werden. Weiterhin soll mit diesem Änderungsverfahren ein in Lathen-Wahn vorhandener Viehhandel ebenfalls als Sonderbaufläche dargestellt werden, um den Standort planungsrechtlich zu sichern und begrenzte angemessene Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten.

Unter Beachtung der o.g. Planungsgrundsätze haben die Betriebe in Abstimmung mit den Gemeinden daher geprüft, ob ein Alternativstandorte bzw. eine Baufensteranpassung in Betracht kommen.

2 Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 21.09.2017 beschlossen, die Änderung 25.3 des Flächennutzungsplans aufzustellen. Durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 01.03.2018 ist der Aufstellungsbeschluss aktualisiert und gefasst worden. Es ist vorgesehen, dass unmittelbar anschließend – weitgehend im Parallelverfahren, auch die von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen betroffenen Bebauungspläne der Gemeinden Lathen, Renkenberge und Sustrum geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen „Normalverfahren“ aufgestellt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat daher in seiner Sitzung am 31.03.2018 beschlossen, in einem ersten Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Für die Bürger besteht im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zu äußern.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Unterlagen gem. § 3 Abs.2 BauGB nach vorheriger Beschlussfassung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

Das weitere Verfahren der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schließt sich nach den Bestimmungen des BauGB an.

3 Allgemeines

3.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)), die Niedersächsische Bauordnung, die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)), die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

3.2 Verhältnis zum Ursprungsplan

Diese Änderung 25.3 betrifft ausschließlich die in der Planzeichnung dargestellten Änderungsbereiche. Alle Aussagen in der Begründung zur 25. Änderung des FNP und der Änderung 25.1 und nicht berührten Darstellungen gelten unverändert weiter.

Insoweit wird auf die Begründung zur 25. Änderung des FNP und Änderung 25.1 Bezug genommen. Hier sind insbesondere hervorzuheben:

Die grundsätzliche Problemlage und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Planung sowie die städtebaulichen Zielsetzungen einschl. der anzuwendenden Kriterien gelten unverändert:

- **Möglichst keine weitere Zersiedelung des Außenbereichs:**
 - Eine weitere Zersiedelung des Außenbereichs ist grundsätzlich zu vermeiden, hier wird vorrangig angestrebt, die Zersiedelung durch Tierhaltungsanlagen einzuschränken und zu steuern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
 - Neue Betriebsstandorte für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist. Sie sollen nur dort ausgewiesen werden, wo eine Vereinbarkeit mit den übrigen Planungszielen gewährleistet ist.
 - Gänzlich bzw. weitestgehend unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich/in der freien Feldmark mit einem größeren Flächenzusammenhang sollen auch künftig von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden. Hierdurch sollen bisher weitgehend ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Damit sollen aber auch zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft, vornehmlich auch für die nicht-tierhaltenden Betriebe, erhalten werden.

- **Schutz der vorhandenen und geplanten Siedlungsränder und Freizeiteinrichtungen vor Emissionen, (Geruchsbelästigungen, Keimausbreitung) und Schutz des Ortsbildes:**
 - Sicherung einer Luftqualität, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Schädlichkeitsgrenze bildet.

- Die (Wohn-)Siedlungsentwicklung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden muss in diesem Rahmen mit angemessener Gewichtung in die Planung eingestellt werden, eine weitere Entwicklung muss erhalten bleiben. Die vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche und Wohnstandorte sowie Standorte der Freizeitinfrastruktur müssen vor einer weiteren Intensivierung von Geruchsimmissionen geschützt werden, von daher müssen künftige Standorte von Tierhaltungsanlagen über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus (Mindestabstände) ausreichende Abstände einhalten.
- Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden, um auch die Anforderungen an einen siedlungsbezogenen Freiraum und hier vorhandene Naherholungsaspekte mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen (siehe nachfolgend) sowie das bestehende Konfliktpotential aufzuzeigen.
- Freihaltung der Ortsränder von baulichen Anlagen
- Größere gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen in Ortsrandlage vermieden werden.
- Hierzu werden folgende Mindestabstände erwogen:
 - Es wird ein 400 m tiefer Vorsorgeabstand zum zusammenhängenden Siedlungsbereich und zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen festgelegt. In diesem Bereich (Zone I) soll keine Bebauung durch größere Stallanlagen erfolgen. Damit sollen für diesen Bereich Geruchsemissionen ausgeschlossen werden.
 - In einem weiteren Bereich in einem Abstand zwischen 400 m und 800 m zu den Wohngebieten (Zone II) ist die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen nur innerhalb der hierfür gesondert ausgewiesenen Sondergebiete zulässig, wenn die von der Stallanlage ausgehenden Geruchsemissionen derart gering sind, dass innerhalb des Vorsorgebereiches (Zone I) nur Geruchsimmissionen einwirken, die den gesetzlichen Immissionsrichtwerten eines Wohngebiets entsprechen. Die innerhalb der Zone II auszuweisenden Sondergebiete erhalten hierfür eine Beschränkung der zulässigen Geruchsemissionen.
 - Mit dem sich hieraus ergebenden zusätzlichen Abstandspuffer zur Zone I wird sichergestellt, dass größere Intensivtierhaltungsanlagen mit erheblichen Geruchsemissionen i.d.R. einen Abstand von mehr als 800 m zu den Wohngebieten halten.
 - Für in diesen Bereichen bereits vorhandene Tierhaltungsanlagen sind im Zuge der weiteren Planungen die Bestandssicherung / die weitere Entwicklung zu untersuchen. Soweit erforderlich, sind Ausnahmen von den o.g. Abständen festzulegen, wenn keine Standortalternativen bestehen.
- **Sicherung von Naherholungsqualitäten:**
 - Freihaltung von Wald- und Maßnahmenflächen für Naturschutz sowie potentiellen Naherholungsflächen vor schädlichen Geruchsbelastungen.
 - Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Waldflächen, Erholungsgebiete, Angebote der Freizeitinfrastruktur und des Tourismus und Entwicklungsbereiche für den Naturschutz einschl. von Naturschutzgebieten sind gänzlich von Tierhaltungsanlagen freizuhalten.
 - Zu diesen Flächen und Angeboten müssen ausreichende Abstände eingehalten werden. Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden.
 - Ausnahmen für bereits vorhandene Betriebe müssen geregelt werden.

- **Existenzsicherung der Landwirtschaftlichen Betriebe und der vorhandenen Betriebsstandorte:**
 - Für künftige Tierhaltungsstandorte und Betriebe sind Möglichkeiten und Anforderungen der Steuerung des Emissionsverhaltens zu untersuchen und festzulegen.
 - Die künftige bauliche Entwicklung von Tierhaltungsanlagen soll vorrangig an vorhandenen Hofstellen und bestehenden Standorten konzentriert werden, sie soll an diesen Standorten aber auch ermöglicht werden. Insoweit sind die Belange einer angemessenen und standortgerechten Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen.
 - Der Ausweisungsumfang neuer Standorte und die Erweiterung bestehender Standorte soll sich auf den Umfang beschränken, der unter Würdigung der mitgeteilten Entwicklungsabsichten als angemessen für einen überschaubaren Planungszeitraum (max. bis zu 10 Jahre) angesehen werden kann.

- **Übergemeindliche Planungsziele:**
 - Vorgaben z.B. aus der Regionalplanung oder kreisweiten Landschaftsplanung sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Planungsziele sind als Entwicklung aus der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso die Planungsziele für die Aufstellung der Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden. Auf die Erfassung und Bewertung der einzelnen Betriebe als Grundlage für die getroffene planungsrechtliche Entscheidung im Ursprungsplan wird verwiesen.

Die im Rahmen der 25. Änderung Flächennutzungsplan durchgeführte Restriktionsanalyse gilt unverändert und wurde mit der Änderung 25.1 bestätigt, wobei hinsichtlich der Qualifizierung der Radwanderwege inzwischen Differenzierungen vorgenommen worden sind - hier sind aus Sicht der Samtgemeinde Lathen nur einige wenige Hauptwanderrouen zu beachten und nicht alle Radwegverbindungen im Samtgemeindegebiet.

Auswirkungen auf die nunmehr vorgesehenen Änderungen werden auf dem anliegenden Standortblatt dieser Änderung 25.3 beschrieben.

In der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der 25. Änderung FNP und der ermittelten Restriktionen und Nutzungsansprüche wurden folgende Anforderungen in die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt, die unverändert gelten:

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen
Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Radwanderrouten/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächennutzungsplandarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

Tab. 01: Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse

Dieses gilt auch für die Anforderungen, die an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert worden sind (siehe Begründung 25. Änderung FNP und Änderung 25.1). Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass gerade die Belange der (landwirtschaftlichen) Betriebe sehr umfassend in die Planung eingestellt worden sind.

Es ist in einem umfassenden Untersuchungs- und Abwägungsprozess jeder Betrieb befragt worden; unter Berücksichtigung der mitgeteilten Tierhaltung, der geäußerten Entwicklungsabsichten und unter Berücksichtigung der Planungsziele (siehe Ausführungen oben) sind entsprechende Nutzungsdarstellungen für Sonderbauflächen getroffen worden.

Dabei ist auch insbesondere die Konkretetheit der mitgeteilten Planungsabsichten, die Frage des Umfangs im Sinne einer angemessenen Entwicklung im Verhältnis zur bestehenden Tierhaltung sowie die betriebliche Situation (Haupt- oder Nebenerwerb), vorhandene Tierhaltung etc., siehe Planungsziele oben und in der Begründung geprüft, mitgeteilt und nach Eingang der Stellungnahmen der Betriebe nochmals geprüft worden, mit der dann letztlich beschlossenen Planfassung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit den dann im Ergebnis dargestellten Sonderbauflächen erhalten die vorhandenen Betriebe angemessene und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für einen überschaubaren Planungszeitraum, insoweit sind die Interessen der vorhandenen Betriebe, aber auch der übrigen Landwirtschaft einschl. bekannter Investitionsinteressen, sehr umfassend in die Abwägung und damit das Planungsergebnis eingestellt worden.

Zu den Radwanderrouten ist mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konkretisierung erforderlich: Der o.g. Abstand von 300 m ist zu allen vorhandenen Radwanderwegen in die Restriktionsanalyse eingestellt worden. Dabei wurde allerdings nicht differenziert zwischen überregional bedeutsamen und sonstigen Radwanderwegen oder auch einfachen örtlichen Radwegen. Insoweit wird bei Einzelfallprüfungen künftig der Abstand von 300 m nur zu den Radwanderwegen eingestellt, die übergemeindlich bedeutsam sind; ansonsten wird nur noch ein Abstand von 100 m angesetzt. Diese Differenzierung ist mit Blick auf die unterschiedliche Bedeutung der unterschiedlichen Qualität der eingestellten Radwanderwege erforderlich und begründet.

Die jetzt durchgeführte Änderung 25.3 folgt diesen Anforderungen weitgehend uneingeschränkt, die Änderungsnotwendigkeit wird nachfolgend beschrieben.

3.3 Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

1. 25. F-Plan-Änderung der Samtgemeinde, (einfache) Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen und als Vorbereitung für evtl. folgende Bebauungspläne (Entwicklungsgebot) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen im Jahre 2012 für den Geltungsbereich des gesamten Samtgemeindegebietes die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, welche am 15.06.2012 in Kraft getreten ist. Mit der 1. Änderung ist der Flächennutzungsplan in Teilbereichen im Jahre 2015 angepasst worden, um neue, bzw. veränderte Vorhaben zu ermöglichen.

In der 25. F-Plan-Änderung wurden „Sonderbauflächen für Tierhaltung“ als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus wurden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die gewerblichen Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Um auch die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen zu regeln, wurden von den sechs Mitgliedsgemeinden jeweils einfache Bebauungspläne gem. § 30 Abs. 3 BauGB, jeweils mit dem Geltungsbereich des gesamten Gemeindegebietes, aufgestellt.

In den Bebauungsplänen wurden als Art der baulichen Nutzung jeweils festgesetzt „sonstiges Baugebiet gem. § 11 BauNVO“, die wie folgt definiert sind:

„Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung), s. Punkt 2 und 3 der textlichen Festsetzungen“

Im Übrigen wurde festgesetzt:

1. Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung). Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

2. Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) – Ausschlusswirkung Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und nur innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.

3. Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (SO-Gebiete Tierhaltungsanlagen gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie der erforderlichen Anlagen zur Abluftreinigung und Futterlagerung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzäunungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

2. BauGB-Novelle 2013 und 2017

Im Jahre 2013 wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen, nicht mehr vom Privilegierungstatbestand der Nr. 4 erfasst werden.

Eine weitere Novellierung erfolgte im Jahr 2017, mit dieser wird u.a. die Fläche (im Sinne des Flächenverbrauches) im § 1 Abs. 6 Nr. 7a als zu berücksichtigender Belang des Umweltschutzes aufgenommen.

3. Änderung 25.1 des Flächennutzungsplanes der SG Lathen

Erforderlich wurde (siehe oben) diese Änderung des FNP aus folgenden Gründen:

Mit dieser Änderung sollen unter Beibehaltung des Planungskonzeptes und der eingestellten Kriterien

- einzelne Baufenster geringfügig verändert werden (Zuschnitt)
- einzelne Baufenster verschoben werden
- einige Baufenster neu ausgewiesen werden

In diesem Zusammenhang war die Frage zu stellen, welche rechtlichen Auswirkungen sich aus der BauGB-Novelle 2013 für die Planungen der SG Lathen bzw. deren Mitgliedsgemeinden zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen ergeben.

a) Auswirkungen auf die 25. F-Plan-Änderung

§ 245a Abs. 3 BauGB:

Darstellungen im Flächennutzungsplänen, die vor dem 20. September 2013 in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erzielt haben, haben diese Rechtswirkungen auch in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne der ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4. Wenn ein Fortgelten der Rechtswirkungen nach Satz 1 der ursprünglichen planerischen Zielsetzung widerspricht, stellt die Gemeinde dies in einem Beschluss fest, der ortsüblich bekannt zu machen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gelten die entsprechenden Darstellungen als aufgehoben; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Insoweit ergab sich die Fragestellung, was die vg. Regelung für die **25. F-Plan-Änderung** bedeutet:

Der Regelungsgehalt der 25. F-Plan-Änderung liegt primär auf der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Es wird durch die F-Plan-Änderung kein neues Baurecht für Tierhaltungsanlagen geschaffen, sondern die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen werden für große Teile des SG-Gebietes ausgeschlossen und hierdurch auf die verbleibenden Gebiete (Baufenster, Sonderbauflächen) gelenkt. Die Zulässigkeit der konkreten Tierhaltungsanlage richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte. Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen. Lediglich für Alt-Anträge, die vor Ablauf des 4. Juli 2012 eingegangen sind, gilt § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der bis 20.09.2013 geltenden Fassung (§ 245a Abs. 4 BauGB).

b) Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinden

Gem. § 233 Abs. 3 BauGB gelten auf der Grundlage bisheriger Fassungen des BauGB wirksame oder übergeleitete Pläne, Satzungen und Entscheidungen fort.

Die Rechtsfolge des § 233 Abs. 3 BauGB besteht aus Folgendem:

Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten fort. Ihre Geltung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für ihren Erlass geändert worden oder fortgefallen sind. Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten mit dem Inhalt fort, mit dem sie erlassen wurden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 71 zu § 233).

Mit den einfachen Bebauungsplänen wurden u.a. Festsetzungen getroffen zur Art der baulichen Nutzung („Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB“). Es wurde mit den einfachen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Dieses gilt fort.

Die Zulässigkeit einer Tierhaltungsanlage richtet sich somit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach den getroffenen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans und im Übrigen nach den §§ 35 oder 34 BauGB (§ 30 Abs. 3 BauGB).

Der § 245a Abs. 4 BauGB gilt ausschließlich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. § 245a Abs. 4 BauGB gilt nicht für Vorhaben, deren Zulässigkeit sich auf die Festsetzung eines Bebauungsplanes begründet. Der Zeitpunkt der Antragstellung der Baugenehmigung ist hierbei unmaßgeblich. Gleichwohl wird hierzu die Einschätzung vertreten, dass selbst für den Fall einer gewerblichen Tierhaltungsanlage oberhalb des Schwellenwertes nach UVPG ja ein (einfacher) Bebauungsplan besteht, der seiner weiteren Ausfüllung im baurechtlichen Zulassungsverfahren bedarf.

c) Auswirkungen auf die durchgeführte F-Plan-Änderung Nr. 25.1 und die jetzt vorgesehene Änderung 25.3

Die Ausschlusswirkung der F-Plan-Änderung Nr. 25.1 und 25.3 entfalten – wie ja die 25. F-Plan-Änderung auch (s. oben Punkt a) – nur noch eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Tierhaltungsanlagen, die von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst werden (also unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG). Insgesamt setzt jedoch eine sich auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stützende Ausschlusswirkung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 (1) Nr. 4 BauGB ein einheitliches Gesamtkonzept voraus.

Dieses bedingt, dass für die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 25.3 zwingend die gleichen Kriterien anzuwenden sind, wie bei der bereits wirksamen 25. F-Plan-Änderung und Änderung 25.3 auch. Dieses ist geschehen, insoweit gilt auch hier die oben vorgenommene Einschätzung:

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst

ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte. Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen.

Insoweit wird die Samtgemeinde auch künftig Anträgen oberhalb der Zulässigkeitschwelle nach UVPG im Sinne des § 35 (1) Nr. 4 BauGB n.F. ihr Einvernehmen versagen bzw. hier die Durchführung einer Bauleitplanung unter Hinweis auf das Gesamtkonzept ablehnen.

d) Geplante Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Zielsetzung der bereits bestehenden Bebauungspläne ist die Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB (durch Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete). Zwar gelten die bereits wirksamen Bebauungspläne mit der dort festgesetzten Ausschlusswirkung vollumfänglich fort (siehe oben Punkt b)), allerdings ist seitens der Mitgliedsgemeinden beabsichtigt, jeweils die Bebauungspläne hinsichtlich der Sondergebietsfestsetzungen anzupassen. Dieses bedeutet, dass schon die mit der Änderung 25.1 des FNP modifizierten Sonderbauflächen auch jeweils in dem betroffenen Bebauungsplan der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angepasst worden sind. Demgemäß werden in der Folge dieser Änderung 25.3 ebenfalls die Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden geändert. Darüber hinaus sollen die B-Pläne Baurecht schaffen für die größeren gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr durch § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Insoweit war erörtert worden, ob das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gewahrt werden kann, wenn die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 25 und Nr. 25.1 lediglich kleinere Tierhaltungsanlagen, welche unter den Privilegierungsstatbestand des § 35 (1) Nr. 4 BauGB fallen, durch Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steuern.

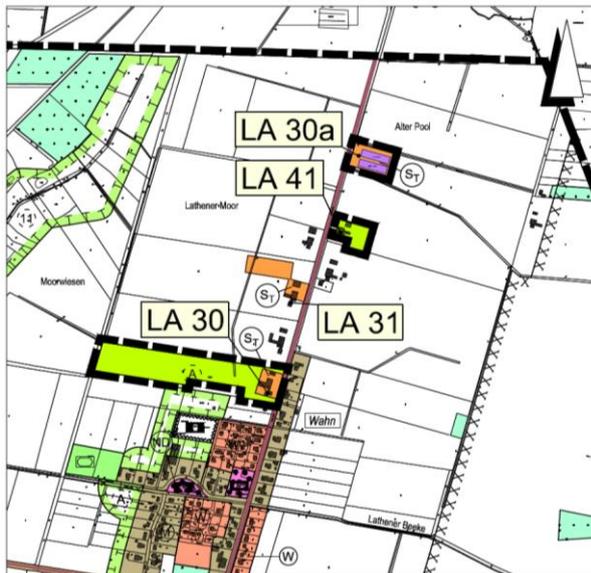
Flächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben im Regelfall auch die Rechtswirkungen des § 8 Abs. 2 S. 1, d.h. aus ihnen können Bebauungspläne entwickelt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sind insofern eindeutige Darstellungen, d.h. in der Darstellung – ergänzt um Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans - wird zum Ausdruck gebracht, dass der Flächennutzungsplan beide Rechtswirkungen hat (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 18d zu § 5).

Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich also ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 (1) S. 3 BauGB – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB (siehe hierzu auch die Ausführungen oben).

Hierbei können jedoch die bisherigen Einschätzungen (aus der Begründung zur 25. Änderung FNP) zu den Planungsmöglichkeiten in Überschwemmungsgebieten nicht unverändert bleiben, diese waren anzupassen. Mit dieser Änderung 25.3 sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

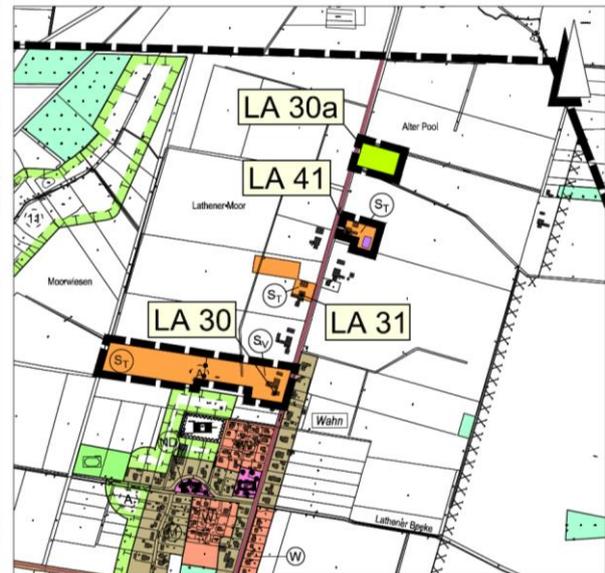
4 Vorgesehene Änderungen FNP-Änderung 25.3

4.1 Standort LA 30, LA 30a und Standort LA 41 (neu)



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

Abb. 2: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. LA 30, LA 30a, LA 41

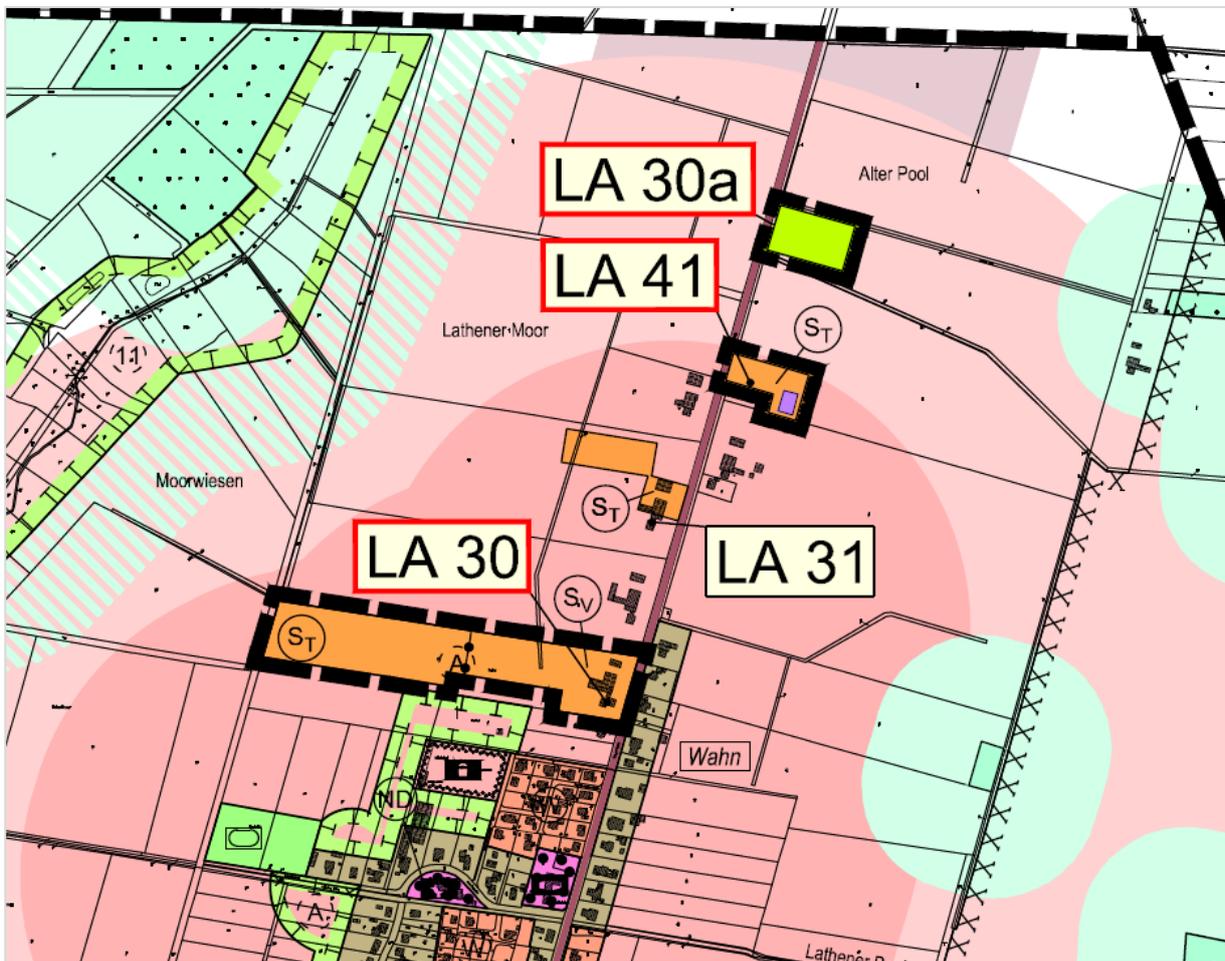


Abb. 3: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Lathen

Am Standorte LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll der bisher geplante Außenstandort LA 30a dieses Betriebes zu Gunsten eines größeren Baufensters am Standort LA 30 aufgegeben werden. Dort soll eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden. Für die Fläche des aufzugebenden Standortes LA 30a wird künftig wieder Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Es sind seitens der Betriebe Tierhaltung und Viehhandel verschiedene Planungs- und Standortoptionen geprüft worden:

- Entwicklung eines externen Standortes für die Tierhaltung außerhalb der ursprünglichen Hofstelle, heute überwiegend Viehhandel
- Zusammenführung beider Nutzungen an einem Standort, um hinsichtlich der Erschließung, der Versiegelung, der verkehrlichen Erreichbarkeit Synergien zu nutzen.

Letztlich haben sich die Betriebe im Einvernehmen mit der Samtgemeinde zur letzteren Lösung entschieden, da somit auch der gesamte Verkehr beider Betriebe nicht durch die Dorflage geführt werden muss, sondern über die westlich gelegene Gemeindestraße zur L 53 geführt wird und die Betriebe auch von dort angefahren werden können (hier vorwiegend mit dem Schwerlastverkehr).

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand von mind. 400 m zur Tierhaltungsanlage betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist aber wegen der betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Zudem wird das Maß der Zersiedelung durch Aufgabe des zunächst vorgesehenen Außenstandortes LA 30 a reduziert, die verkehrliche Erschließung wird gebündelt und es wird nachgewiesen, dass die Grenzwerte zu den Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft eingehalten werden. Letztlich wird die Bauflächengröße im Westen/Südwesten gegenüber dem Vorentwurf nunmehr noch reduziert.

Entsprechende Unterlagen zum Immissionsschutz und zu den Umweltbelangen werden vom Vorhabenträger im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt, erste Gutachten liegen dazu vor, siehe Aussagen in den Standortblättern.

Der Standort LA 41 wird neu aufgenommen. An diesem ist immer schon Tierhaltung vorhanden gewesen; zur Zeit der Befragung und Aufstellung der 25. Änderung des FNP hat dort ein Betreiberwechsel stattgefunden, daher wurde der Standort seinerzeit nicht berücksichtigt. Nun soll dort eine maßvolle Erweiterung der schon vorhandenen Tierhaltung stattfinden, daher wird die Hofstelle mit der 25.3 Änderung aufgenommen. Es handelt sich hier um eine bestehende Hofstelle mit Tierhaltung im Nebenerwerb, der zwar innerhalb des Vorsorgeabstands von 400 m liegt (am Rande), aber die Ausnahmevoraussetzungen in den o.g. Kriterien erfüllt, da es sich um einen bestehenden Standort mit Tierhaltung handelt.

4.2 Standort RE 2, RE 2a

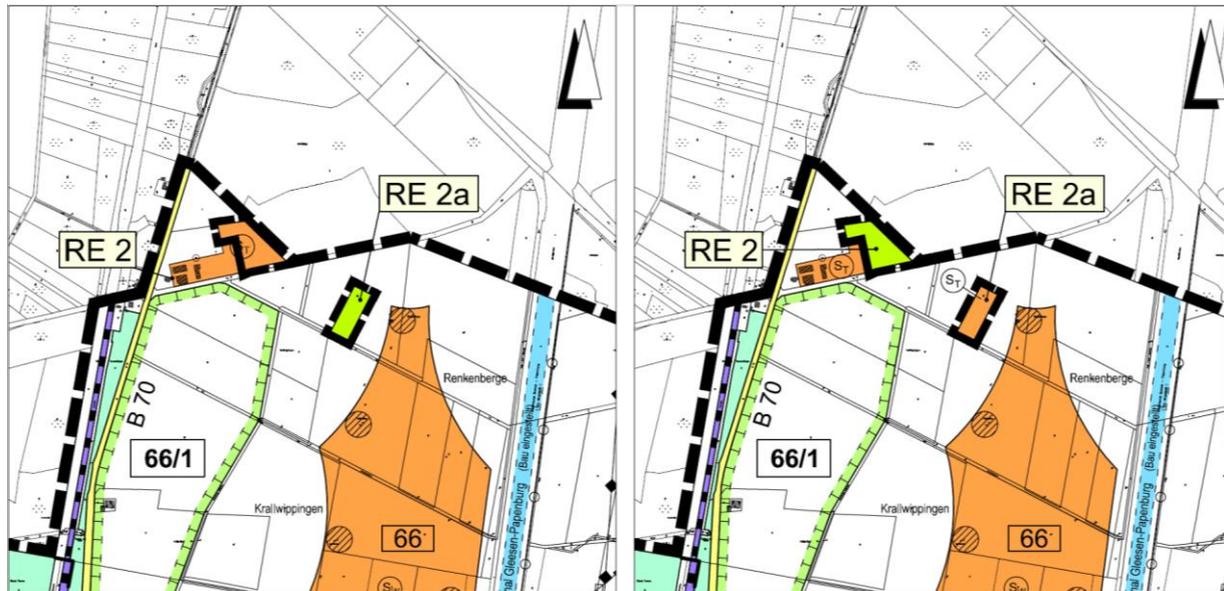


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 5: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. RE 2, RE 2a

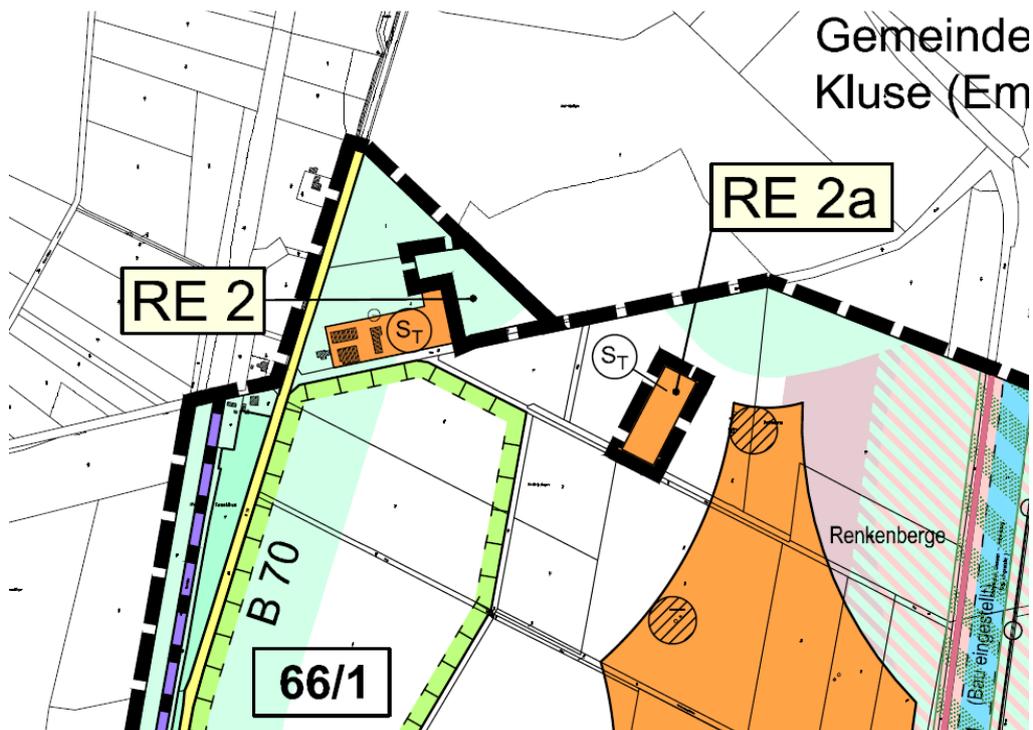


Abb. 6: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Renkenberge

Am Standorte RE 2 befindet sich bereits eine Tierhaltungsanlage, in der östlichen Teilfläche sollte ebenfalls eine Tierhaltungsanlage errichtet werden. Dies ist nach gutachterlicher Prüfung nicht möglich. Daher soll ein BIO-Legehennenstall für 12.000 Tiere am Standort 2a errichtet werden. Im gleichen Flächenumfang wird der Standort RE 2 reduziert; außerhalb der bereits bebauten Flächen (Luftbild im Standortprofil in der Anlage) wird künftig wieder Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort RE 2a liegt außerhalb der Restriktionsflächen, daher ist keine Ausnahme erforderlich.

4.3 Standort RE 3a

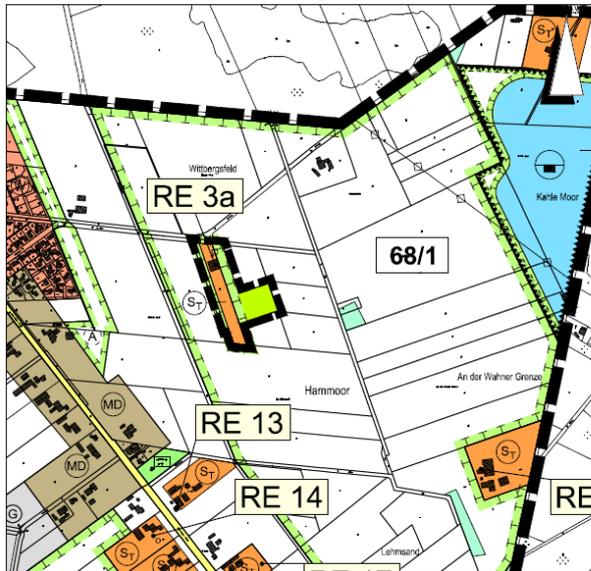


Abb. 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

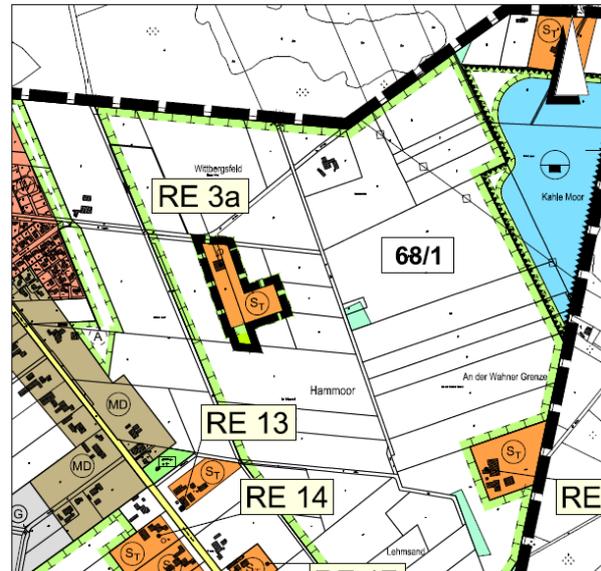


Abb. 8: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. RE 3a

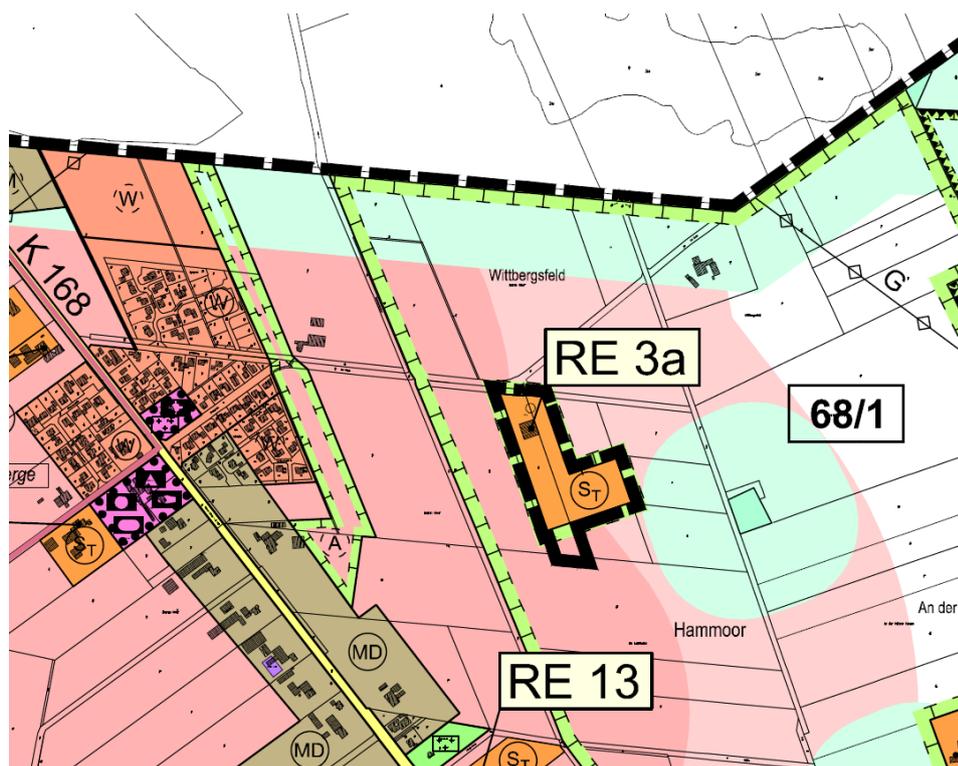


Abb. 9: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Renkenberge

Am Standorte RE 3a befindet sich bereits eine Tierhaltungsanlage für Schweinmast. Die südliche Teilfläche ist als Erweiterungsfläche in der 25. Änderung ebenfalls als Baufenster ausgewiesen worden. Auf Grund der geplanten Anordnung der neuen Gebäude ist eine Anpassung des Baufensters vorzunehmen, da der geplante Bio-Legehennenstall für rund 12.000 Legehennen nicht innerhalb des bestehenden Baufensters realisiert werden kann. Die südliche Teilfläche wird im Zuge dieser Änderung künftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am östlichen Rand wird das Baufenster entsprechend den Erweiterungsabsichten angepasst.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist wegen den Betriebsstrukturen und der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Entsprechende Unterlagen zum Immissionsschutz und zu den Umweltbelangen werden vom Vorhabenträger im genehmigungsverfahren vorgelegt.

4.4 Standort SU 99a, SU 99b

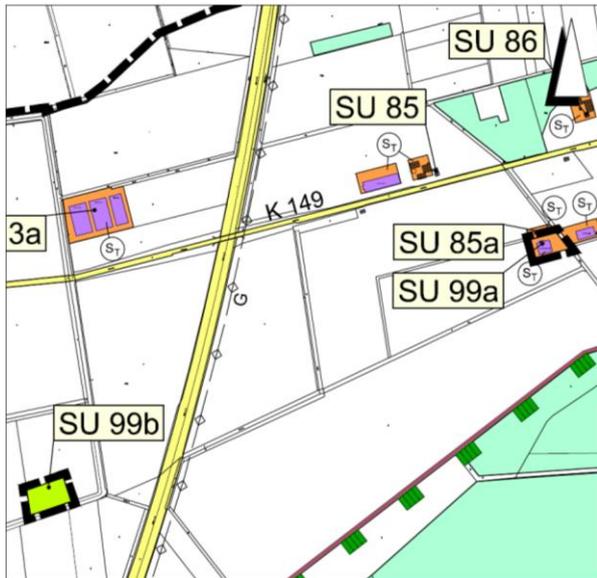


Abb. 10: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

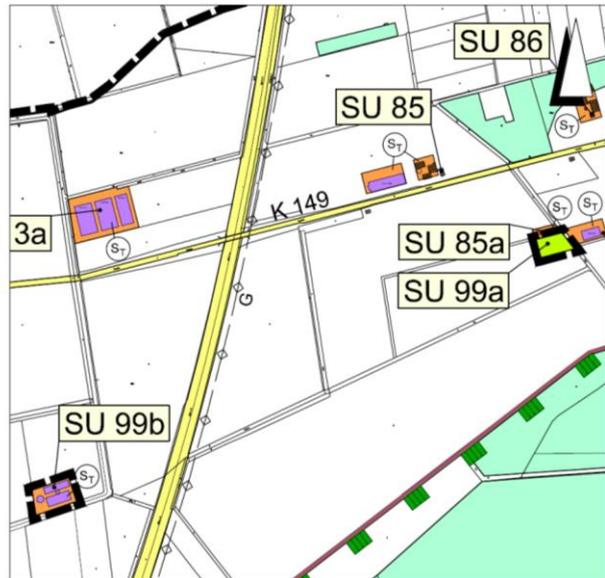


Abb. 11: 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 99b

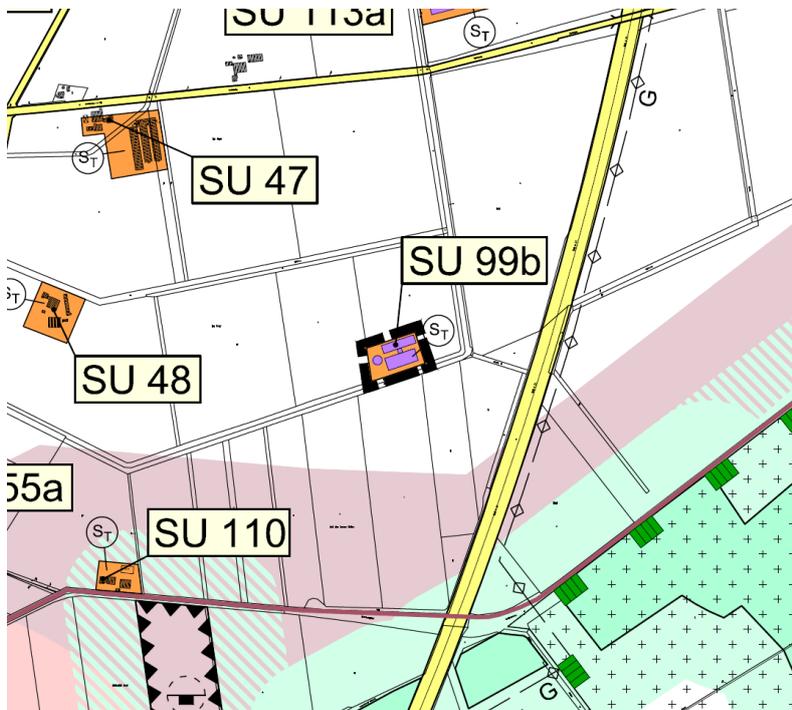


Abb. 12: Auszug aus dem Restriktionsplan der Gemeinde Sustrum

Der Standorte SU 99a ist als Außenstandort zum Standort SU 99 ausgewiesen worden. Die geplante Errichtung einer Tierhaltungsanlage an diesem Standort ist nach gutachterlicher Prüfung nicht möglich.

Daher soll der Sauen-, Ferkel- und Mastschweine Stall für insgesamt 2570 Tiere am Standort SU 99b errichtet werden. Der Standort 99a wird dafür zu Gunsten des Standortes SU 99b aufgegeben; künftig wird dort wieder Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort SU 99b liegt außerhalb der Restriktionsflächen, daher ist keine Ausnahme erforderlich.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren kritische Beurteilung der Neuausweisung dieses Standortes mit Blick auf eine weitere Zersiedelung des Außenbereichs wird nicht geteilt: In einer differenzierten Betrachtung muss darauf hingewiesen werden, dass sich der Standort SU 99b in direkter Nachbarschaft zur Bundesautobahn 31 (rund 200m Entfernung) befindet. Diese zerschneidet bereits einen Freiraum, so dass in diesem Bereich nicht von einem größeren Flächenzusammenhang gesprochen werden kann. Die Entfernung zur nächsten Bebauung beträgt rund 650m. Hier sind im Umfeld bereits mehrere Tierhaltungsstandorte vorhanden. Daher kann auch deshalb nicht von der Zersiedelung eines größeren Flächenzusammenhangs gesprochen werden. Andererseits wird durch die Aufgabe des Standortes SU 99a, bei dem es sich ebenfalls um eine unbebaute Ackerfläche handelt, die am Rand eines größeren Flächenzusammenhangs gelegen ist, dieser Freiraum in seiner Ausdehnung erhalten.

4.5 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses

Für die Planungs- und Abwägungsentscheidung sind die im Rahmen der 25. Änderung und der Änderung 25.3 des FNP getroffenen maßgeblichen Abwägungsgrundsätze weiterhin maßgeblich:

- **Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung**
- **Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.**
- **Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.**
- **Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung vorhandener Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind und schon Tierhaltung vorhanden ist.**

Es ist wesentliche Zielsetzung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, mit dieser Planung steuernd auf den Umfang und die Anzahl künftiger Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet einzuwirken, es müssen unter Berücksichtigung der oben geschilderten Rahmenbedingungen Freiräume auch für andere Nutzungen des Außenbereichs verbleiben.

Dabei sind aus der Auswertung der Befragung heraus vor allem die vorgetragenen Entwicklungsabsichten der Betriebe umfassend geprüft worden; hierzu sind mehrere Abstimmungstermine zwischen den Bürgermeister*innen der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung und dem beauftragten Planungsbüro durchgeführt worden, um die vorgetragenen Entwicklungsabsichten auch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien zu prüfen.

Die Samtgemeinde hat insoweit die vorgetragenen Investitionsinteressen sehr umfangreich geprüft und in ihre Planungsentscheidung einbezogen.

5 Darstellungen der Änderung 25.3

Der Geltungsbereich der Änderung 25.3 erfasst nur die abgegrenzten Änderungsbereiche. Die außerhalb dieser Teilgeltungsbereiche liegenden bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes inkl. der Fassung der 25. Änderung bleiben unverändert. Dargestellt werden hier:

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - §1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Bestand



Sonderbaufläche für Viehhandel



Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen

Flächen für Landwirtschaft

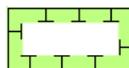
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 - BauGB)



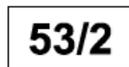
Flächen für Landwirtschaft in den Bereichen, in denen eine bisherige Bauflächendarstellung mit dieser Änderung 25.3 aufgehoben wird.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Ersatzfläche Nr.

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 25.3 Flächennutzungsplanänderung.



Beiblatt Nummer des Betriebes

Nachrichtliche Übernahme



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Abb. 13: Darstellungsinhalte

Neben der zeichnerischen Darstellung sind folgende textliche Darstellungen erfolgt:

Textliche Darstellungen

- 1. Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen**
Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen mit der 25. Änderung FNP, der Änderung 25.1 und der Änderung 25.3 sind im Samtgemeindegebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

Diese grundsätzliche Festlegung aus der 25. Änderung FNP gilt unverändert.

- 2. Verhältnis zum wirksamen Flächennutzungsplan**
Die 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen und eines Viehhandels (siehe Standort Nr. LA30). Ergänzt werden diese Darstellungen im Rahmen der Änderung 25.3 um die Flächen für die Landwirtschaft, die dort dargestellt werden, wo bisher eine Sonderbaufläche Tierhaltungsanlagen dargestellt war, die mit dieser Änderung 25.3 aufgehoben wird.

Mit diesen Darstellungen werden die Planungsziele aus der Restriktionsanalyse heraus unter Abwägung aller einzustellenden Belange, die zum Planungsergebnis der 25.3 Änderung FNP geführt haben, für die erfassten Teilbereiche angepasst, ansonsten grundsätzlich bestätigt und übernommen.

Eine detaillierte Erläuterung zur Standortfestlegung der Bauflächen ist der Anlage zur Begründung der 25.3 Änderung FNP beigefügt. Dort ist dargelegt und dokumentiert, wie die Samtgemeinde einschl. der Mitgliedsgemeinden zur Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Bauflächenstandorte mit der Ursprungsplanung gelangt ist. Die dazu hier vorgenommenen Änderungen werden im Rahmen dieser Begründung unter Punkt 4. erläutert.

6 Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung der Änderung 25.3 werden Beschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung im Außenbereich im Bereich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bewirkt: Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind außerhalb der dargestellten Standorte im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

Diese Feststellung gilt auch mit dieser Änderung 25.3 unverändert (siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 3.3 dieser Begründung).

Durch die Festlegungen dieses Bauleitplanes sowie dann in der Umsetzung in den Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden werden darüber hinaus in dem Maße Schranken des Eigentums gesetzt, als es sich um Flächen handelt, auf denen unter Beachtung des Planungsrechtes sowie sonstiger relevanter Vorschriften vorher tierhaltende Anlagen zulässig waren. Durch die Ausschlusswirkung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich

der Änderungen 25.1 und 25.3 für Anlagen gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird die Außenbereichsprivilegierung für einen Großteil der Flächen des Planbereiches bereits auf den landwirtschaftlichen Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB begrenzt.

Der Begriff der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB schreibt als Wesensmerkmal die unmittelbare Bodennutzung vor. Tierhaltungsanlagen können daher insbesondere nur dem vorgenannten Privilegierungsstatbestand zugeordnet werden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Erweiterungsmöglichkeiten an denkbaren externen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Plangebiet sich für einen überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Betriebe auf Größenordnungen beschränkt, die sich außerhalb der Wirtschaftlichkeit bewegen, da die dafür benötigten Flächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs nicht verfügbar sind, der größere Teil der in den letzten Jahren beantragten oder errichteten Tierhaltungsanlagen also gewerblicher Natur ist, demnach gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt wird oder worden ist. Insoweit ist schon bisher die tatsächliche Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs begrenzt und der durch diese Planung bewirkte eigentumsrechtliche Eingriff ist durchaus überschaubar.

Demgegenüber bietet die Flächenausstattung einiger landwirtschaftlicher Betriebe durchaus die Möglichkeit der Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen, die im Hinblick auf die vorhandene und geplante Siedlungsstruktur zu bereits beschriebenen städtebaulichen Problemen führen können, die zudem eine weitere Konfliktsituation erreichen können, wenn an vorhandenen Standorten eine Entwicklung wg. z.B. immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen oder anderer Gegebenheiten (wie Überschwemmungsgebiet) nicht mehr möglich ist und daher Standortverlagerungen erforderlich werden.

Der (weitgehende) Ausschluss von weiteren Betriebsstellen landwirtschaftlicher Tierhaltung ist im Plangebiet vor dem Hintergrund der Zielerreichung der o.g. Planungsziele aber unumgänglich, wobei hervorzuheben ist, dass jedem tierhaltenden Betrieb in der Gemeinde auch eine Standortsicherung und angemessene Entwicklung zugestanden wird. Hierbei ist auf die durchgeführten Befragungen und deren Auswertung im Rahmen der 25. Änderung FNP zu verweisen, wobei hervorzuheben ist, dass nach der Vorentwurfsphase bzw. während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ein weiterer Abstimmungsprozess durchgeführt worden ist, da es an einzelnen Standorten noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich Größe und Umfang der Entwicklung am Standort / der Zuweisung neuer Außenstandorte gab und die Betriebe Gelegenheit bekommen haben, hierzu noch einmal Stellung zu beziehen.

Insoweit ist eine Standortfestlegung unter intensiver Beteiligung der Landwirtschaft vorgenommen worden. Die Einschränkungen der Entwicklung für einzelne Betriebe durch diese Planung sind auch deshalb eher geringerer Art, als dass sie jetzt schon auf Grund der Lage zu den vorhandenen Siedlungslagen in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt sind. Erweiterungen sind weitgehend heute bereits nur unter Einsatz von moderner Filtertechnik möglich. Hieraus ergibt sich mithin kein erheblicher Eingriff in bestehende Rechte.

Soweit die vorgetragenen betrieblichen Entwicklungsziele nicht an der Hofstelle realisiert werden können, sind für einzelne Betriebe neue Außenstandorte festgesetzt, diese sind (in der Regel) mit den Betrieben abgestimmt. Weitergehender sind die Eingriffe dieser Planung insgesamt (aber bereits auf Ebene der 25. Änderung des FNP) vorbereitet, durch die Entwicklungsbeschränkungen der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Aufstellung der Bauleitpläne für Tierhaltungsanlagen berücksichtigt vornehmlich auch das Planungsziel, die künftige Bauentwicklung auf den vorhandenen Hofstellen oder eines bereits bebauten Bereiches weiterhin zu ermöglichen und eine angemessene Entwicklung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe zuzulassen. Die Samtgemeinde verkennt nicht, dass nur eine leistungsfähige Landwirtschaft die Arbeitsplätze, die Einkommens- und die Lebensverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich sichern kann. Hierbei ist der Samtgemeinde durchaus bewusst, dass die Landwirtschaft und mithin auch die Tierhaltung zu den tragenden Bestandteilen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur in der Region gehört. Hierzu gehören auch die vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche der Landwirtschaft, also auch die Tierhaltung.

Insoweit stellt die Samtgemeinde auch ausdrücklich in die Gesamtabwägung ein, dass die vorgesehene Regelung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen für einzelne Standorte eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) ist. Diese ist jedoch aus den genannten Gründen erforderlich, da die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 und 7 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Abwägung aller Belange sicherzustellen zu hat und insoweit Planungserfordernis besteht, wenn durch Nutzungsentwicklung wie im Bereich der Tierhaltungsanlagen dieses Gleichgewicht gefährdet ist.

Die Planung erhält dabei grundsätzlich die Gebietsprägung als landwirtschaftliche Fläche. Die nicht überbaubaren Flächen im Bebauungsplan sind weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzbar, soweit nicht andere Nutzungsbeschränkungen wie Wald oder Bindungen des Naturschutzes entgegenstehen.

Es ist dargelegt, dass die vorgenannten Beschränkungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherstellung der Planungsziele unumgänglich sind.

7 Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung

7.1 Umweltprüfung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 20. Juli 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können

diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Schutzgebiete und -objekte, Natura 2000-Gebiete, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Es werden allerdings mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der Änderung 25.3 des FNP festgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat die Samtgemeinde Lathen entschieden, bereits zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Umweltbericht zu erarbeiten, der sich mit der Ausweisung der Standorte, der Standortauswahl an sich als Gegenstand der Umweltprüfung befasst. Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 20. Juli 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des BauGB.

Mit der vorliegenden Planung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Die entsprechende Festlegung erfolgt als Sondergebiete im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Es werden mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25. Änderung FNP festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne (auf den Bereich des Standortes Tierhandel wird nachfolgend noch gesondert eingegangen) nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Durch die in den jeweiligen Bebauungsplänen aufgenommene Regelungen (siehe textliche Festsetzungen dort sowie Textliche Hinweise in der Planzeichnung der 25. Änderung FNP) mit der dort verknüpften Ausschlusswirkung wird vielmehr eine Rücknahme grundsätzlich bestehenden Baurechtes im dort definierten Umfang bewirkt und einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft mit Anlagen der Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgebeugt bzw. zumindest begrenzend eingegriffen.

Hervorzuheben ist, dass mit der vorrangegangenen 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (**einschließlich der Änderung 25.1 und dieser Änderung 25.3 des FNP**) sowie der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne für jede Mitgliedsgemeinde nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Eine ggf. erforderliche weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung – Ausarbeitung für den Landkreis Emsland –*) hierzu aus:

Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. ... Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Im der EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1. Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

*§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):
Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.*

Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und -tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts Anderes.

Weiter wird dort ausgeführt:

e) Abschichtung

§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.

Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.

Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 25. Änderung FNP einschl. der Änderung 25.1 und 25.3:

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der Aufstellung der nachfolgenden einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen.

Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o.g. Schutzgüter und Belange erfolgt. Nach geltendem Recht vor diesem Bauleitplanverfahren mit Genehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB war die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG beschränkt.

Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung für das Einzelverfahren ist entsprechend den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt.

Gesamtabwägung:

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

- a. *Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:*
 - *Tiere,*
 - *Pflanzen,*
 - *Fläche*
 - *Boden,*
 - *Wasser,*
 - *Luft,*
 - *Klima,*
 - *die Landschaft und*
 - *die biologische Vielfalt;*
- b. *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c. *Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;*
- d. *Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind;*
- e. *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;*
- f. *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie;*
- g. *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen;*
- h. *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.*
- i. *die Wechselwirkung zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d*
- j. *unbeschadet des in § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Lathen mit der Folge der Standortfestlegung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgenannten Belange und Schutzgüter dergestalt in die Planungs- und Abwägungsentscheidung eingeflossen, als dass in der Folge der getroffenen Planungsentscheidung zunächst erreicht wird, Anzahl und Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung erheblich zu reduzieren und zu beschränken.

Damit werden alle vorgenannten Schutzgüter umfänglich in der Planung und damit Abwägung zunächst einmal grundsätzlich berücksichtigt. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden erheblich minimiert.

Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigten Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten,
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,
- schutzwürdige Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraum- und die Archivfunktion werden beachtet; hier ist im Einzelantragsverfahren bei Hinweisen auf schutzwürdige Böden eine Einzelfallprüfung in der dort vorzulegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen,
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern,
- letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung,
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen,
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradianen, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik),

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt.

Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung – soweit erforderlich – stattfinden muss. Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o.g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefere Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o.g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie auch in der Begründung zur 25. Änderung des FNP und den jeweiligen Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden dargestellt.
- Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die vereinfachte artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Um das mögliche Konfliktpotenzial auf Ebene des Artenschutzes abschätzen zu können, empfiehlt es sich die ggf. vorhandenen avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN auszuwerten. Dies und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkreter erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich: *Abs. 3: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.*

Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich als Vorteil einzustufen, da der Umfang künftiger Tierhaltungsanlagen im Sinne der Umweltvorsorge im Plangebiet beschränkt wird. Die Rücknahme möglicher Baurechte berührt ebenfalls keinen Tatbestand des UVPG.

Gesamthafte Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der eingestellten bzw. noch im Einzelgenehmigungsverfahren umzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigender sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Änderungsbereich LA 30 – hier Viehhandel

Im anliegenden Standortblatt sowie im Text des Umweltberichtes ist der Viehhandel bereits erfasst. Potentielle Umweltauswirkungen sind ebenso wie vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen benannt. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 (Parallelverfahren) wird zum Viehhandel ein Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbetrag bereits auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes vorgelegt, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

7.2 Eingriffsregelung

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben.

Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht bekannt ist.

Durch diese Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren.

Die zu erwartenden Eingriffe bestehen in der Regel in:

- Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf benachbarte Biotop/Freiräume durch Verkehr/Gerüche
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

Diese Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BImSchG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden. Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Söfker¹ wird hierzu ausgeführt:

¹ Söfker: a.a.O.

„Zur Anwendung der Eingriffsregelung:

Zur Frage, ob die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung hier stets oder nur eingeschränkt oder nicht anzuwenden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht nicht auf Vorhaben nach §§ 30, 33 und 34 BauGB, wohl aber nach § 35 BauGB anzuwenden. Dementsprechend sieht § 1a Abs. 3 BauGB bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB vor. Dies kann hier unter folgenden Gesichtspunkten nur eingeschränkt erforderlich oder sogar entbehrlich sein:

Da § 35 BauGB weiterhin Anwendung findet, soweit nicht die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans greifen § 30 Abs. 3 BauGB, ist von Bedeutung, wo der Schwerpunkt der Eingriffe in Natur und Landschaft liegt: auf Grund der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen oder bei Anwendung des § 35 BauGB. Insofern kann auch von Bedeutung sein, ob sich der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB auf wenige Festsetzungen beschränkt.

Nach diesen Überlegungen kann die Anwendung der Eingriffsregelung entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für Tierhaltungsbetriebe (Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für die Tierhaltung) im Vergleich zu der sich aus § 35 BauGB ergebenden Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben keine zusätzlichen „Baurechte“ (keine zusätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeiten) herbeiführt. Dabei sind die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe jeweils ergebenden Zulässigkeiten zu berücksichtigen.“

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbote des Naturschutzrechts:

Zu berücksichtigen ist, dass ein Bebauungsplan/Bauleitplan nicht aufgestellt werden darf, wenn in seinem Gebiet die Verwirklichung von Vorhaben an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Soweit daher Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten vorliegen und dem nicht noch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, bedarf es weitergehender Prüfungen und gegebenenfalls Maßnahmen.

Hinweise dazu liegen bisher nicht vor. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall hier im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann.

Hierzu ist zudem folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweise

4. Verhältnis zum Naturschutzrecht

- e). Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

7.3 Grünordnung

Zur Grünordnung und damit auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind im jeweiligen Bebauungsplan folgende Regelungen und Hinweise gem. den Textlichen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne zu berücksichtigen:

Hinweise

4. Verhältnis zum Naturschutzrecht

d) Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages bzw. Antrages nach BImSchG durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Tierhaltungsanlagen sind von allen Seiten mit einer mindestens 10 m breiten mindestens 6-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen.

[...]

f) Für die Sonderbaufläche Viehhandel (Teilfläche von LA 30) werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren der Umweltbericht, die Eingriffsregelung sowie der Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan erarbeitet, da für diesen Teilbereich die Aufstellung eines Bebauungsplans im Normalverfahren und nicht im Verfahren nach § 30 (3) BauGB (wie für die Tierhaltungsanlagen) erfolgt.

Mit diesen Vorgaben wird den Anforderungen der Grünordnung sachgerecht entsprochen. Diese Anforderungen werden auch bei den anstehenden Änderungen der Bebauungspläne beachtet.

8 Immissionen

8.1 Landwirtschaft

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist auf Grundlage der Richtlinie VDI 3474-E eine Ermittlung des Mindestabstandes zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen (Tierhaltung gegenüber Wohnbebauung) durchgeführt worden (siehe Anlage Standortprofile).

Hier ist auf folgende Informationsquelle zu verweisen

„Die Mindestabstandsregelung der Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen (Abb. 3) gilt nur für die Errichtung von Schweine- und Geflügelhaltungen gegenüber Wohnbebauung. Die Abstände werden auf Grundlage der Tiermasse in Großvieheinheiten (GV) ermittelt. Die Abstandsregelung wurde aus den VDI-Richtlinien „Emissionsminderung Tierhaltung“ (VDI 3471 – 3474) abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass die Unterschiede hinsichtlich der Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungen, wie sie z. B. zwischen der Schweinemast und -zucht bestehen, nicht berücksichtigt wurden. Auch sind Rinder ausgenommen, obwohl sie in den Geltungsbereich der TA Luft fallen. Hier sollen die Behörden den Abstand, wie für andere Tierarten auch, im Einzelfall festlegen. Dies geschieht in der Praxis auf Grundlage der VDI-Richtlinien.“

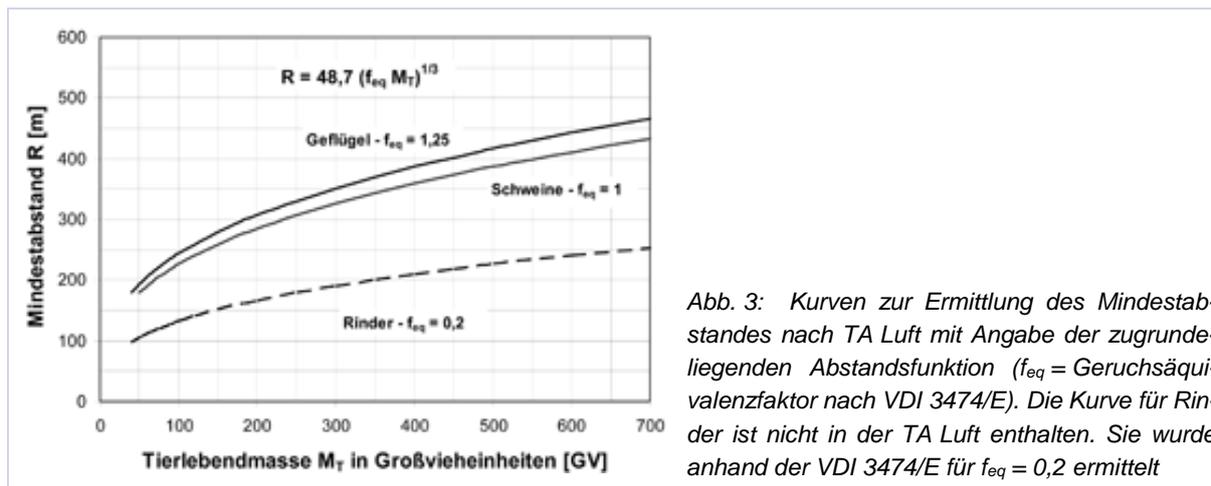


Abb. 3: Kurven zur Ermittlung des Mindestabstandes nach TA Luft mit Angabe der zugrundeliegenden Abstandsfunktion (f_{eq} = Geruchsäquivalenzfaktor nach VDI 3474/E). Die Kurve für Rinder ist nicht in der TA Luft enthalten. Sie wurde anhand der VDI 3474/E für $f_{eq} = 0,2$ ermittelt

Neben dem Geruchsabstand soll bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen auch ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von in der Regel 150 m nicht unterschritten werden. Die Regelung gilt nicht für bestehende Anlagen und die Formulierung „in der Regel“ lässt Ausnahmen zu. Auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen darf sie ohnehin nicht pauschal angewendet werden. Allerdings ist es grundsätzlich empfehlenswert, bei Stallneubauten einen größeren Abstand einzuhalten, um Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.“ (Website ktbl.de)²

Diese grobe Abschätzung ermöglicht zumindest eine Einschätzung und Hinweise darauf, ob im Rahmen der geplanten Umsetzung von Tierhaltungsstandorten besondere Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt werden müssen.

Zum o.g. Vorhaben wird ein entsprechendes Gutachten vorgelegt. Weitergehende Regelungen sind im aufzustellenden Bebauungsplan vorzunehmen, soweit erforderlich. Bei der zu klärenden Vermeidung von Geruchsmissionen ist grundsätzlich von Bedeutung:

Werden in dem vorgesehenen Sondergebiet für die Tierhaltung die allgemeinen Regeln der zu beachtenden Richtlinien (VDI 3894 Blatt 1 - veröffentlicht September 2011 - und Blatt 2 - veröffentlicht November 2012) und/oder der GIRL über Abstände zu den zu schützenden Gebieten eingehalten, kann die Gemeinde es dabei belassen. Es bedarf dann auch keiner weiteren Prüfungen.

Dies gilt aber nicht, wenn

- die Abstände nicht eingehalten werden oder
- die Gemeinde über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinaus einen weitergehenden Schutz vor Geruchsmissionen anstrebt.

Werden die allgemeinen Regeln der o.g. VDI-Richtlinie bzw. der GIRL nicht eingehalten, bedarf es der Prüfung, ob an dem betreffenden Standort (Sondergebiet) durch Sonderbeurteilungen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können. Dieses ist aber erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren möglich. Eine heutige Immissionsbeurteilung einzelner Standorte würde zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen. Diese wäre mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Ausnutzung einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche für Tierhaltungsanlagen ist von vielen Punkten abhängig, die sich im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickeln können und werden.

² zu <http://www.ktbl.de/index.php?id=590>

Gegebenenfalls können Fragen des Lärmschutzes aufgeworfen sein, z.B. wegen des zu erwartenden Zu- und Abgangs-Verkehrs zum Tierhaltungsbetrieb, wenn dadurch eine benachbarte Wohnnutzung oder andere schutzbedürftige Nutzungen beeinträchtigt werden können/könnten. Auch dieses kann nur einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren in Kenntnis des konkreten Vorhabens ermittelt werden.

Weitergehende Regelungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan können sein:

- Abstände zwischen den sich sonst beeinträchtigenden Nutzungen
- Festsetzungen für Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes (Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Bioaerosole ist festzustellen:

Die Richtlinie VDI 4250 Blatt 1 (Entwurf): Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen liegt nur im Entwurf vor. Im Landkreis Emsland werden Gutachten auf dieser Grundlage bei Stallanlagen gefordert und auch erbracht.

„Ziel der Richtlinie 4250 Blatt ist es, die Expositionen des Menschen gegenüber Bioaerosolen qualitativ und quantitativ zu erfassen und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken in einem angemessenen Maße zu begrenzen. Hierzu fasst die Richtlinie den Kenntnisstand zu den gesundheitlichen Wirkungen durch Bioaerosole zusammen und zeigt die Möglichkeiten sowie die Grenzen der umweltmedizinischen Bewertung auf. Sie definiert, wie eine umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen, die auf Emissionen aus Tierhaltungsbetrieben, Kompostierungsanlagen oder sonstigen Quellen zurückzuführen sind, vorgenommen werden kann. Neben der Frage nach dem Wie wird auch beantwortet, wann eine Bewertung zu erfolgen hat.“³

Die Anwendung und Ergebnisbeurteilung kann erst im Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen. Durch die gewählten Abstandsregelungen, gerade bei den Außenstandorten, ist aber auch diesem Aspekt der menschlichen Gesundheit bereits umfänglich Rechnung getragen worden. Die über den Geruchsabstand ermittelten Abstandskreise geben überdies Hinweise darauf, wo ggf. Konflikte bestehen und im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. erhöhter Immissionsschutzaufwand zu betreiben ist. Zu einzelnen Standorten liegen bereits entsprechende Gutachten vor – siehe Standortblätter.

8.1.1 Gesundheitswesen

Der Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland sowie das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) haben im Rahmen der 25. Änderung in ihrer zusammenfassenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes u.a. die Maßgaben der TA-Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie zur Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden.

³ <http://www.bionity.com/de/news/108049/richtlinie-umweltmedizinische-bewertung-von-bioaerosol-immissionen.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass in der VDI 4250 (August 2014) der aktuell bestehende Wissensstand – aus umweltmedizinischer Sicht – adäquat berücksichtigt wird.

Für dieses Bauleitplanungsverfahren empfiehlt es sich zur Prüfung auf Bioaerosolbelastungen nachstehende Prüfkriterien / Hinweise zu berücksichtigen:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen);
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung);
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe;
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser);
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen;
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

8.1.2 Einhaltung der Grenzwerte

Zur Einhaltung der Grenzwerte, auch im näheren Umfeld von Restriktionen wie Wohnbebauung, können durch den Einbau von neuster Filtertechnik (über dem geforderten Mindeststandard) die Emissionen stark reduziert werden, sodass ausnahmsweise zulässige Tierhaltungsanlagen auch bei geringerem Abstand und innerhalb von Restriktionsflächen zulässig sind.

8.2 Verkehr

Die Standorte RE 2 und RE 2a in der Gemeinde Renkenberge befinden sich in circa 240 m Entfernung zur Bahnstrecke 2931. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen ist daher folgender Hinweis zu beachten:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

9 Verkehrliche Erschließung

Die Tierhaltungsbetriebe sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges – der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ausgebaut sind (siehe Anlage).

Entsprechende Anforderungen sind z.B. bei der Anbindung des Standortes LA 30 an die L 53 zu beachten und baulich umzusetzen.

Gemäß § 8a Abs. 1 (FStrG) / § 20 Abs. 2 NStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG/§ 18 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Rechtmäßig bestehende Zufahrten und Zugänge zur Bundes-, Landes- und Kreisstraße haben nur dann Bestandsschutz, wenn die Nutzung des dazugehörigen Grundstückes und damit auch die Nutzung von Zufahrt und Zugang nicht geändert werden. Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z.B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem jetzigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen.

Sollten Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder Kraft Gemeingebrauches bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechend gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten. Neuen Einmündungen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können seitens der Straßenbaulastträger aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden.

Von den überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche – hinsichtlich Immissionsschutz – geltend gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Anlagen (u.a. Tierhaltungsanlagen etc.) keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf überörtliche Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) eintreten, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen könnten.

Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

10 Ver- und Entsorgung – Erschließung und vorhandene Leitungen

10.1 Erschließung der Einzelstandorte

Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen erfolgen durch den Anschluss bzw. Ausbau des vorhandenen Netzes. Die erforderlichen Erschließungs- und Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen vor Baubeginn rechtzeitig zu koordinieren.

Die zentrale Wasserversorgung des Plangebietes wird durch den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte gewährleistet. Im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf aus der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Ggf. sind weitere Maßnahmen zu treffen. Die im Merkblatt der Hauptamtlichen Brandschau aufgeführten Anforderungen an Feuerwehrezufahrten und Löschwasserversorgung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

Nachstehend genannte Netzbetreiber werden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beteiligt, um festzustellen, ob eine Betroffenheit gegeben ist:

- E-ON Netz GmbH *Betriebszentrum (Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte)*;
- EWE Netz GmbH – Netzregion Cloppenburg/Emsland (*Emsteker Straße 60; 49661 Cloppenburg*);
- Open Grid Europe GmbH (*Kallenbergstraße 5; 45141 Essen*);
- TenneT Transpower Stromübertragungs-GmbH *Betriebszentrum (Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte)*;
- Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG (*Postfach 2107, 30021 Hannover*);
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (*Riethorst 12; 30659 Hannover*).
- Amprion GmbH (*Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund*)

Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches von Hochspannungsfreileitungen sind mit dem betroffenen Energieversorgungsträger abzustimmen, Dessen Beteiligung an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist zwingend erforderlich.

Die Hinweise der Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind zu beachten, folgende Hinweise sind zu den bisherigen Änderungsverfahren ergangen:

10.2 Erdgastransportleitungen

Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) und im Schutzbereich von übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel sowie deren Verlauf und Deckung ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungsträger zu ermitteln. Die Beteiligung des betroffenen Energieversorgungsträgers an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

10.3 Telekommunikationsanlagen

Für die sich im Flächennutzungsplan befindenden Telekommunikationsanlagen ist der zuständige Versorgungsträger Ansprechpartner für die Bauherren. Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfragen.

Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsträger rechtzeitig vor Baubeginn darüber zu informieren.

10.4 A-Nord-Trasse

Die Gleichstromverbindung A-Nord der Amprion GmbH ist Teil der Gleichstromverbindung ‚Korridor A‘ und im Bundesbedarfsplan gesetzlich verankert (BBPIG). ‚Korridor A‘ soll künftig eine der Hauptschlagadern im deutschen Übertragungsnetz darstellen und die stetig wachsende Windenergie vom Norden in die Mitte und den Süden Deutschlands transportieren.

Die Trasse verläuft u.a. durch das westliche Emsland und somit auch durch das Gebiet der Gemeinde Sustrum. Von dieser Planung ist der Standort SU 99b betroffen, da dieser in dem rund 1 Km breiten Alternativkorridor liegt. Der Ausweisung dieses Standortes spricht jedoch nichts entgegen, da der Standort SU 99b mit der Amprion GmbH abgestimmt wurde und künftig in der Planung der A-Nord-Trasse berücksichtigt wird.

11 Abschließende Erläuterungen

11.1 Altablagerungen / Bodenkontaminationen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen oder Altlastenflächen durch diese Planänderung nicht betroffen.

Sollten sich bei Baumaßnahmen visuelle / geruchliche Hinweise auf Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

11.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11.3 Baugrund

Im Planungsgebiet sind östlich der Ortslage Lathen im Bereich der Hochlage des Salzstockes Lathen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Bisher sind uns jedoch im Planungsgebiet keine Erdfälle bekannt. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Salzstockhochlage abgerufen werden.

Für Bauvorhaben im Bereich der Salzstockhochlage wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet örtlich setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 25.3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Lathen ausgearbeitet und ist mit den im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen Bestandteil des Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB.

Wallenhorst, den 2019-04-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Matthias Desmarowitz

Für die Samtgemeinde Lathen:

Lathen, den

.....

– Karl Heinz Weber –
(Samtgemeindebürgermeister)

Anlage: Muster Standortprofil

Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer LA 30 / LA 30a (aufgehoben)

Betriebsnummer: LA 30 / LA30 a (aufgehoben)				Name: [REDACTED]			
Gemeinde: Lathen				Bebauungsplan Nr.: 56 2. Änderung			
Lage: LA 30: nördlich Ortslage Wahn, westlich an der Wahner Str. gelegen LA 30a: nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen							
Ist-Bestand Tierhaltung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber (Hof)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Fresser (Pachtstall aufgegeben)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Mastkälber (Pachtstall aufgegeben)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Vorhaben/Entwicklung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber (Hof)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]				
Es entfällt: LA 30a Mastkälber	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]				
Verkehrliche Erschließung: über Wahner Str. Nach heutigem Kenntnisstand ist die verkehrliche Erschließung der überbaubaren Fläche als ausreichend anzusehen. Es wurde diesbezüglich jedoch keine gesonderte Bestandsuntersuchung vorgenommen. Dies hat zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zu erfolgen. Ggf. wird der westlich angrenzenden Gemeindeweg als Zufahrt ausgebaut.							
Nutzungsbeschreibung – derzeitige Nutzung der Erweiterungsflächen – Beurteilung: Die dargestellte Fläche des Standortes beschränkt sich auf die Hofstelle des Betriebes. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen.							
Immissionsschutz – Vorbeurteilung nach Großvieheinheiten: Eine Grobabschätzung wurde vorgenommen; gemäß der VDI 3474-E ist für das Vorhaben ein Emissionsradius von 184 m ermittelt worden.							

Abb. 14: Muster Standortblatt

Anlage: Muster Umweltbericht

Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur: Erläuterungstext

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung) 	
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen 	
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung) ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung <p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.) ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag 	
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten 	
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum) 	

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt	
Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter: ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe) ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung	
Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete: ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete	
Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen	

Weitere Umweltauswirkungen	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Art und Menge an Emissionen von ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, ⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	
Art und Menge der erzeugten Abfälle	
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	
Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	

Wechselwirkungen:

Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen

Vermeidung negativer Auswirkungen

Entsprechend der saP (regionalplan-uvp, 2017) werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1:
- Vermeidungsmaßnahme V2:
- Vermeidungsmaßnahme V3:

Anlage: Musterblatt Einmündung

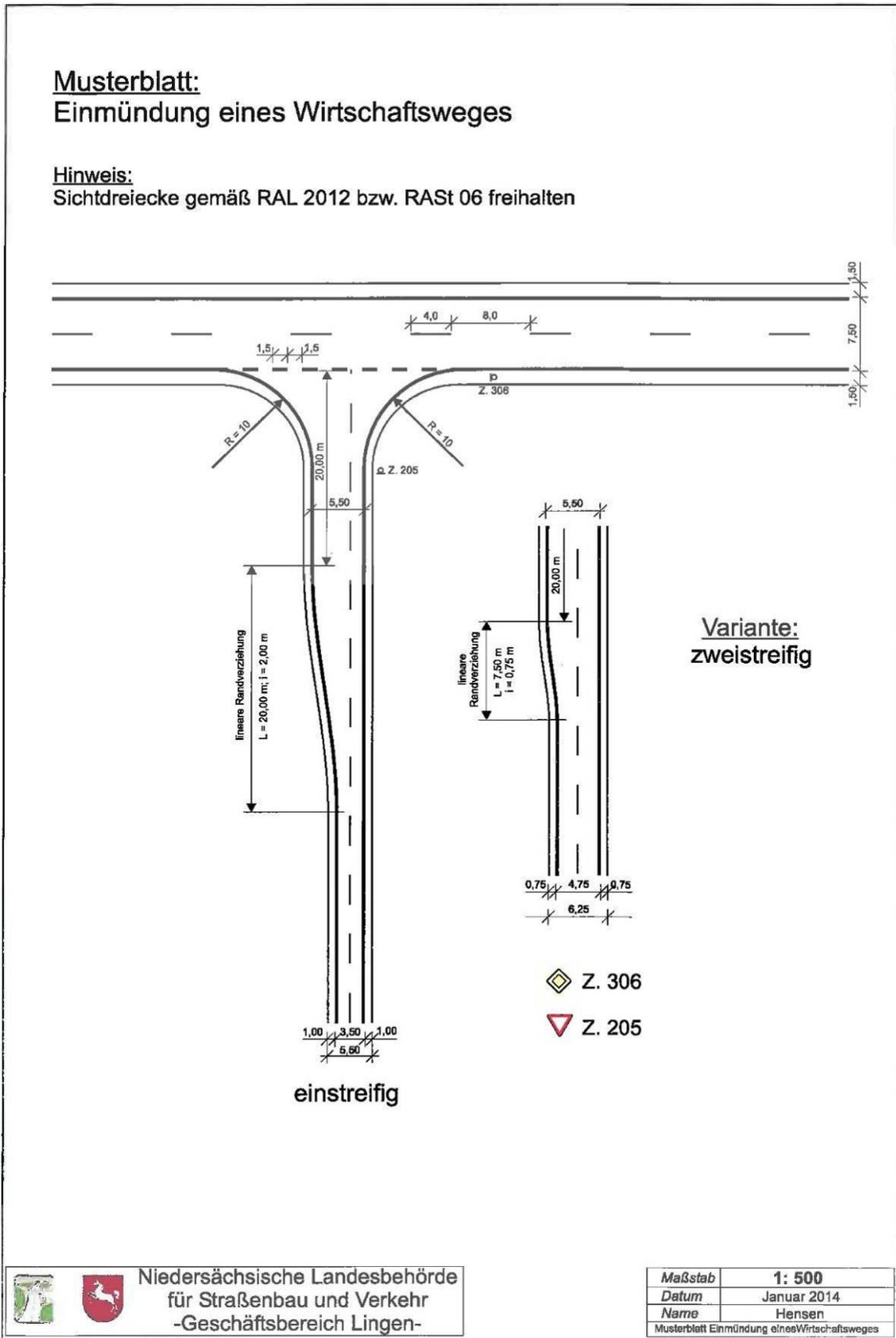


Abb. 15: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftswegen (Quelle: NLStBV)